

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Landtag NRW

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Haushaltsgesetz 2016“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3043

Alle Abg

Ansprechpartner:

HRef'in Dr. Dörte Diemert, ST NRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-239
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209
E-Mail: doerte.diemert@staedtetag.de
Aktenzeichen:
20.06.10 N /LHH 2016 (ST NRW)

HRef. Dr. Kai Zentara, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Ref. Carl Georg Müller, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-255
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292
E-Mail: carlgeorg.mueller@kommunen-in-nrw.de

Datum: 18. September 2015

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksachen 16/9300

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2016 und zum Landeshaushalt 2016 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Wir bitten um Verständnis, dass wir uns auf die nachfolgende schriftliche Stellungnahme beschränken, in der wir auf den Fragenkatalog (A), auf den Entwurf des Haushaltsgesetzes (B) und auf die Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 2016 (C) eingehen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bevor auf einzelne Fragestellungen eingegangen wird, ist zum Landeshaushalt 2016 ausdrücklich anzumerken, dass dieser umfassend Vorsorge im Hinblick auf die immensen Belastungen des Landes und der Kommunen durch den Zustrom von Flüchtlingen treffen muss.

Klar absehbar ist, dass auf die Kommunen erhebliche Kostenbelastungen zukommen. Zu nennen sind beispielhaft, ohne den Anspruch auch nur annähernder Vollständigkeit zu erheben, folgende Bereiche:

- Erstversorgung, Registrierung, Ersterfassung
- Unterbringung und Verpflegung in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Kommunen für das Land betreiben
- Unterbringung und Verpflegung im Rahmen der Dauerunterbringung, Wohnungsbau

- Unterbringung und Verpflegung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge
- Zusätzliche Schulräume
- Administrativer und personeller Aufwand bei
 - Ausländerämtern
 - Sozialämtern
 - Jugendämtern
 - Schulämtern
 - Gesundheitsämtern

Die Kommunen versuchen ihr Möglichstes – unterstützt durch eine enorme Hilfsbereitschaft der Bevölkerung – den Herausforderungen gerecht zu werden. Sie sind aber vor dem Hintergrund ihrer allgemein prekären Haushaltslage und ihren aktuellen Bemühungen mit Hilfe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und anderer Programme des Bundes und des Landes, ihre Haushalte zu sanieren, gehalten davon auszugehen, dass ihnen die oben nur angedeuteten zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Integration vom Land, ggf. refinanziert durch den Bund, **vollumfänglich** erstattet werden.

Angesichts der allgemeinen erwarteten Entwicklung muss daher – ergänzend zu dem aktuell geplanten Nachtragshaushalt für das Jahr 2015 – im Landeshaushalt 2016 in Milliardenhöhe Vorsorge getroffen werden.

A) Fragenkatalog

Frage 3: Welche Auswirkungen haben Weichenstellungen der Landesregierung im Landeshaushalt auf die wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, vor allem im Hinblick auf die Mehrinvestitionen im Bereich Krankenhäuser und Uniklinken und auf Infrastrukturmaßnahmen wie Breitbandausbau und den Ausbau digitaler Infrastruktur?

Antwort: Wir erinnern an die Zusage des Landes, die Erlöse der Versteigerung der Digitalen Dividende II vollständig den Gemeinden, Kreisen und Städten für den Ausbau des schnellen Internets zukommen zu lassen. Schnelle Internetverbindungen sind heute als Standortkriterien für Wohnen, Bildung, Arbeit und Wirtschaft in den Kommunen unabdingbar. Das Land muss zudem für einen umgehenden Aufbau einer kompetenten und koordinierten Beratungsinfrastruktur auf der überörtlichen Ebene durch BreitbandConsulting.NRW und den Förderreferaten der Bezirksregierungen sorgen, damit die Förderanträge der Kommunen schnell und unbürokratisch bearbeitet werden und sie bei der Umsetzung beispielsweise von Betreiber- und Finanzierungsmodellen – beispielsweise Genossenschaftslösungen – unterstützt werden.

Frage 4: Wie beurteilen Sie die im Landeshaushalt für den Bereich Digitalisierung insgesamt bereitgestellten Mittel? Wie beurteilen Sie die von der Landesregierung beabsichtigte Aufteilung der Digitalen Dividenden II i.H.v. 45 Mio. Euro auf die Einzelpläne Wirtschaft, Umwelt und Bauen?

Antwort: Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW plädiert dafür, die Fördermittel aus den Erlösen der Digitalen Dividende II möglichst im Wege einer einheitlichen Förderkulisse zu verwenden. Eine Aufspaltung in mehrere Förderkulissen, die zudem noch von mehreren Ministerien verwaltet werden, wird dagegen kritisch betrachtet, da dies die praktische Handhabbarkeit für die

ausbaubereiten Städte, Kreise und Gemeinden verschlechtert und zudem hierdurch die Transparenz der Mittelverwendung beeinträchtigt wird.

B) Anmerkungen zum Haushaltsgesetz

§ 15 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 2016 sieht vor, dass Grundstücke und Gebäude des Landes für die Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern mietzinsfrei an Kommunen überlassen werden können. Da die Kommunen nicht nur bei der Einrichtung oder dem Bau von Unterkünften vor gewaltigen logistischen und finanziellen Aufgaben stehen, sondern auch bei der Schaffung des in der Folge notwendigen zusätzlichen Schulraums, regen wir an, Grundstücke und Gebäude des Landes auch für diesen Zweck mietzinsfrei zur Verfügung zu stellen.

C) Zum Entwurf des Haushaltsplans

Zu Einzelplan 03 (Ministerium für Inneres und Kommunales)

Kapitel 03 010: Ministerium

Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG- für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG (Titel 633 40)

Landeszuweisung an Gemeinden zur anteiligen Ersattung der Mehrausgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.06.2012 (Titel 633 41)

Der für die Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG angesetzte Betrag (Titel 633 40) deckt die notwendige Zahlung an die Kommunen nach der derzeit geltenden Regelung zur Berechnung der pauschalierten Landeszuweisung anhand der Flüchtlingszahlen vom 01.01.2015. Gleiches gilt für den unter Titel 633 41 angesetzten Betrag zum Ausgleich der Mehrkosten aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012. Die im vorgelegten Entwurf einer Gesetzesnovelle zum FlüAG aufgenommene und von den kommunalen Spitzenverbänden seit langem eingeforderte Berechnung anhand aktuellerer Flüchtlingszahlen findet im vorgelegten Haushaltsansatz noch keinen Niederschlag. An dieser Stelle nehmen wir die Gelegenheit wahr im Übrigen erneut darauf hinzuweisen, dass eine Kostenübernahme auch für geduldete Flüchtlinge dringend eingefordert wird und der sich aus der Pauschale je Flüchtling ergebende Betrag angehoben werden muss.

Zuweisung an Gemeinden in Höhe der Hälfte des auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Titel 633 42)

Titel 633 42 weist für die Zuweisung an Gemeinden gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern für 2016 einen Betrag in Höhe von 54.000.000 Euro aus. Damit fiel das Land (im Falle von Bundesmitteln in Höhe von 500 Mio. Euro bundesweit) wieder auf eine nur hälftige Weiterleitung der Bundesmittel zurück. Trotz der allgemeinen Erwartung, dass die Bundesmittel den Betrag von 500 Mio. Euro im Jahr 2016 deutlich übersteigen werden, möchten wir hiermit einer nur hälftigen Weiterleitung und dem vor diesem Hintergrund angesetzten Betrag ausdrücklich wider-

sprechen. Auch im kommenden Jahr sind die Kommunen auf eine vollständige Weiterleitung der Bundesmittel angewiesen.

Zu Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Weiterbildung)

Zu Kapitel 05 390: Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke

Die kommunalen Spitzenverbände weisen wiederholt darauf hin, dass eine auskömmliche Finanzierung der Investitionen der Kommunen in die schulische Inklusion für das Gelingen dieses wichtigen gesellschaftspolitischen Vorhabens von größter Bedeutung ist.

Belastungsausgleich nach dem Inklusionsfördergesetz (Titel 633 20)

Am 30.04.2015 haben die beauftragten Gutachter ihren Ersten Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Hiernach lagen die Ausgaben der Kommunen im Bereich der in „Korb I“ (sog. Belastungsausgleich) veranschlagten Mittel unter dem vorgesehenen Ansatz. Da jedoch im Erhebungszeitraum von Oktober 2013 bis Oktober 2014 die Einigung zwischen Landesseite und kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion noch ausstand und den Kommunen erst zum Jahreswechsel 2014/2015 die Höhe ihres Anteils am Belastungsausgleich bekannt gewesen ist, wurden – auch nach Feststellung der Gutachter – in Erwartung eben dieser Einigung die notwendigen Ausgaben für die schulische Inklusion lediglich aufgeschoben.

Inklusionspauschale (Titel 422 76)

Die inklusionsbedingten Mehrkosten im Bereich der Integrationshilfen („Korb II“) lagen dagegen schon im Rahmen der 1. Evaluation leicht über dem Ansatz des Landes in Höhe von 10,0 Mio. Euro. Im nächsten Evaluierungszeitraum ist aufgrund des Ansteigens der Inklusionsquote eine deutliche Erhöhung der Aufwendungen für Integrationshilfen zu erwarten. Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Inklusionsfördergesetz ist das Land in der Pflicht, diesen Ansatz anzupassen. Daher sollten vorsorglich Mehraufwendungen im Haushalt 2016 etatziert werden.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes besteht im Bereich der Inklusionspauschale bereits jetzt ein deutlicher Nachsteuerungsbedarf. Auf den Inhalt der von 52 Kommunen beim Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen anhängig gemachten Klage wird verwiesen.

Stellenbudget (Titel 422 01 und 422 75)

Das Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung (Titel 422 01) ist zu niedrig angesetzt. Ebenso verhält es sich mit den für das Bedarfsfeld Sonderpädagogische Förderung und Inklusion (Titel 422 75) vorgesehenen Mitteln. Dass der tatsächliche Bedarf verkannt wird, liegt auch daran, dass den Lehrerstellen eine unrealistische Berechnung zugrunde liegt. Es ist nach Überzeugung der kommunalen Spitzenverbände nicht mit einem geringeren Unterrichtsbedarf, sondern mit einem tatsächlichen Unterrichtsmehrbedarf zu rechnen, da die Inklusionsquote – was auch erklärtes Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen ist – kontinuierlich steigt.

Schulverwaltungsassistenzen (Titelgruppe 63)

Die Aufgaben der Schulleitungen aufgrund der Inklusion, der Ganztagsbeschulung, der Beschulung von Flüchtlingen sowie der Vernetzung in der staatlich-kommunalen Bildungslandschaft werden immer vielfältiger und schwieriger. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher, den Schulen mehr Schulverwaltungsassistenten zuzuweisen. Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um lediglich 173.200 Euro wird dem hohen Aufwuchs sowie der zunehmenden Schwierigkeit, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für Schulleitungsstellen zu gewinnen, nicht gerecht.

Weitere Anmerkungen zu Einzelplan 05:

Beschulung von Flüchtlingen/Asylbewerbern (Einzelplan 05, S. 4)

Wie bereits ausgeführt stellt die Einwanderung von Flüchtlingen und Asylbewerbern das Land Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen. Die Bedeutung der Aufgaben der Vermittlung der deutschen Sprache und der Gewährleistung der Beschulung werden in den kommenden Monaten rasant zunehmen und von zentraler Bedeutung für das Gelingen der Integration sein.

Die kommunalen Spitzenverbände appellieren eindringlich an das Land, die dem Haushaltsentwurf 2016 zugrunde liegenden Schülerzahlen realistisch anzusetzen. Von den für das Jahr 2015 angenommen und seitens der Ministerpräsidentin Hannelore Kraft für zu gering befundenen Prognose von 800.000 Flüchtlingen und Asylbewerbern, die in Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden, unterfällt ein sehr hoher Anteil der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Schulpflicht. Von sinkenden Schülerzahlen wie im Einzelplan 05 auf S. 4 prognostiziert, kann realistischer Weise nicht mehr die Rede sein. Ein geplanter Aufwuchs um lediglich 141 Lehrerstellen ist daher vollkommen unzureichend. Ebenso wird es Mehrbedarfe in den Bereichen Dolmetscher, Sozialarbeiter und Schulpsychologen geben. Auch wenn die Schulministerin ankündigt im Wege eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2015 2.600 Lehrerstellen schaffen zu wollen – was die kommunalen Spitzenverbände uneingeschränkt begrüßen – ist doch darauf hinzuweisen, dass der Zuzug von Flüchtlingen und Asylbewerbern derzeit täglich steigt und erhöhte Einwanderungszahlen auch für die Zukunft zu erwarten sind. Hierauf muss zusätzlich auch im Rahmen des Haushalts 2016 reagiert werden. Da zudem zu erwarten ist, dass das Angebot an Lehrkräften der Nachfrage in absehbarer Zeit nicht mehr entsprechen wird, regen wir an, zu prüfen, für einen begrenzten Zeitraum pensionierte Lehrkräfte für den Wiedereinstieg, Lehrkräfte aus anderen Bundesländern bzw. dem Ausland sowie verstärkt geeignete Seiteneinsteiger zu werben oder Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildungszeiten zu schaffen.

Hinreichende Berücksichtigung der Ausgaben in Folge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in der mittelfristigen Finanzplanung

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sieht in seinem Art. 2 vor, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 auch Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs mit sonderpädagogischem Förderbedarf Anspruch auf Gemeinsames Lernen haben. Daher sind die Schulträger gehalten, entsprechende Investitionen in dem Gebäudebestand vorzunehmen. Auch insoweit sollte im Landeshaushalt 2016 eine entsprechende Vorsorge vorgesehen werden. Wir rechnen auch aus anderen Gründen fest damit, dass die 2. Evaluation für das Schuljahr 2015/16 zum 01.08.2016 ergeben wird, dass neben den Aufwendungen für Integrationshilfen die Sachausgaben und Investitionen ebenfalls deutlich steigen werden. Die Anpassung des finanziellen Ausgleichs ist sodann zum Haushaltsjahr 2017 vorzuneh-

men und muss bereits jetzt in die mittelfristige Finanzplanung des Landes eingeplant werden.

Zu Einzelplan 09 (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)

Zu Kapitel 09 050: Förderung des Wohnungsbaus

Bundesmittel – Wohnungsbau (Titelgruppe 70)

In Titel 331 70 ist bislang der Betrag von 2015 (EUR 97.072.000) angesetzt, welcher in voller Höhe der NRW.Bank zur Verfügung gestellt wird (Titel 883 70). Wir begrüßen zunächst, dass dieser Betrag für 2016 vollständig (statt wie zuvor nur hälftig) für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung im Rahmen eines Darlehensförderungsprogramms mit Tilgungsnachlässen angesetzt wird. Der andauernde Flüchtlingsstrom wird jedoch im Bereich Wohnungsbauförderung zwingend weitere Maßnahmen erforderlich machen. Menschen mit einem dauerhaften Bleiberecht ist mit der Unterbringung in Flüchtlingsheimen oder Containern nicht geholfen. Sobald Flüchtlinge anerkannt sind, benötigen sie eine Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Hierbei werden sie in aller Regel auf das preiswerte Wohnungsmarktsegment angewiesen sein. Dementsprechend müssen Bund und Land die für die soziale Wohnraumförderung bereit gestellten Mittel deutlich erhöhen. Wichtig ist ein nachhaltiges Programm, welches auch die steigenden Flüchtlingszahlen in den nächsten Jahren abdeckt. Sobald die Höhe der Bundesmittel und mögliche Programme konkret werden, ist dies in geeigneter Form in der Haushaltsplanung des Landes zu berücksichtigen.

Zu Kapitel 09 110: Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs und zu Kapitel 09 140: Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Investitionen im Bereich des ÖPNV

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Investitionen nach §§ 12 und 13 ÖPNVG weiterhin viel zu gering sind und die erforderlichen Neu- und Instandhaltungsinvestitionen nicht decken. Die Titelgruppen 66 und 72 (Kapitel 09 110) sind auf über 150 Mio. EUR anzuheben. Im Hinblick auf Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 630 Mio. EUR in diesen Titelgruppen, sind die Mittel über die nächsten Jahre gebunden und erlauben faktisch keine Neuansätze für dringend erforderliche Investitionen in einem Aktionsprogramm. Wir fordern in diesem Zusammenhang die Mindestinvestitionssumme in § 12 ÖPNVG wieder um mindestens 30 Mio. EUR anzuheben. Die dort auf 120 Mio. EUR abgesenkte gesetzliche Mindestsumme steht im Übrigen einem höheren finanziellen Engagement des Landes nicht entgegen.

Das Land hat der Forderung nach einem Aktionsprogramm zur Verbesserung der notleidenden Verkehrsinfrastruktur, insbesondere von verkehrswichtigen Tunnel und Brücken bisher – auch haushalterisch – nicht Rechnung getragen.

Begrüßt wird die weitere Steigerung der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Titelgruppe 61 für Vorhaben der Nahmobilität, wobei auch hier aufgrund der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20 Mio. EUR die Mittel über die nächsten Jahre gebunden sind.

Ebenso begrüßt wird die Steigerung der Sonstigen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr, in der Titelgruppe 70 in Kapitel 09 140, um 275 000 EUR.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die notwendigen Investitionen zur Herstellung von Vollständiger Barrierefreiheit eine deutliche Aufstockung der Mittel verlangen.

Zu Kapitel 09 500: Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Freizeit

Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung) (Titel 331 22 und 883 11)

Die höher angesetzten Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden begrüßt. Die in Kapitel 09 500 geregelte Städtebauförderung ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Erfreulicherweise sind die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen von ca. 85 auf ca. 98 Mio. EUR aufgestockt worden (Titel 331 22). Insofern begrüßen wir, dass das Land den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundesanteil in gleicher Weise kofinanziert und den Betrag von 2014 (119.610.000 EUR) auf 136.635.200 EUR erhöht (Titel 883 11).

Flächenpool NRW (Titel 682 00)

Die Anhebung der Zuschüsse für den Flächenpool NRW (Titel 682 00) auf Euro 1.560.000 im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr wird begrüßt, allerdings bleibt die Mittelausstattung trotz der Aufstockung immer noch hinter dem Stand von 2014 (EUR 1.800.000) zurück. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, die Mittelausstattung auch für das Haushaltsjahr 2016 wieder auf das Niveau von 2014 anzuheben. Der dialogorientierte Ansatz des Flächenpools NRW hat sich zur Mobilisierung von Brachflächen in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens sehr bewährt. Der Flächenpool NRW bietet den Städten und Gemeinden in NRW eine wichtige Hilfestellung, um ihre Handlungsschwerpunkte bei der Stadtentwicklung vor allem auf die Innenstadtentwicklung und die dort vorhandenen Flächenpotenziale zu legen. Das weiter zunehmende Interesse der kommunalen Ebene an einer Unterstützung durch den Flächenpool NRW erfordert eine Mittelausstattung mindestens auf dem Stand von 2014.

Zu Kapitel 09 510: Denkmalpflege

Der Denkmalförderetat soll auch in diesem Jahr nicht angemessen erhöht werden. Lediglich in Titel 893 10 soll der Zuschuss für Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung von 1,3 auf 1,5 Mio. Euro erhöht werden. Aus der Vorlage der Landesregierung (LT-Drs. 16/2610) für die 47. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtages am 22.01.2015 kann geschlossen werden, dass die im Jahr 2013 neu aufgelegten Darlehensprogramme die direkte Denkmalförderung nicht ersetzen können. Denn beide Programme entfalten nur eine unzureichende Lenkungswirkung. Zudem scheint die Resonanz in diesem Jahr zu sinken. Zahlreiche Maßnahmen an Baudenkmalern können mit den Darlehen bzw. den verbleibenden Mitteln der direkten Denkmalförderung nicht mehr unterstützt werden. Die Folge ist, dass die sogenannte Zumutbarkeitsgrenze de facto sinkt, das heißt, dass immer mehr Denkmäler in

NRW wegen nicht finanzierbarer Restaurierung Schaden nehmen oder sogar vom Verlust bedroht sind.

Das Land wird aufgefordert die Förderverpflichtungen, die sich aus dem Denkmalschutzgesetz NRW ergeben (§ 35 Abs. 3 DSchG NRW), zu erfüllen. Danach hat das Land

1. Pauschalzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung privater Denkmalmaßnahmen
2. Einzelzuschüsse zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen,
3. Einzelzuschüsse für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen und Religionsgemeinschaften stehen und
4. Einzelzuschüsse für größere private Denkmalmaßnahmen

zu gewähren. Darlehensprogramme können die regulären Denkmalfördermaßnahmen nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Es bedarf wieder eines ausbalancierten Systems bedarfsgerechter Finanzhilfen.

Zu Einzelplan 10 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)

Kapitel 10 060: Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik

Umgebungslärm (Titelgruppe 61)

In der Titelgruppe 61 (Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie) ist für die Durchführung von Entwicklungsaufgaben und Aufstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen keine Zuweisung des Landes an die Kommunen vorgesehen. Inzwischen haben viele Städte und Gemeinden zwar schon ihre Lärmaktionspläne erarbeitet. Allerdings bedarf es zur Umsetzung dieser Pläne für investive Maßnahmen dringend der Unterstützung des Landes. Hierzu ist im Haushalt 2016 keine Vorsorge getroffen worden. Da die Lärmproblematik in den dicht besiedelten Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens das wichtigste Immissionsschutzproblem darstellt, sollte die Landesregierung im Haushalt 2016 hierzu Investitionszuweisungen vorsehen.

Klimaschutz (Titelgruppe 65)

Der Klimaschutzplan für das Land Nordrhein-Westfalen wird zzt. im Landtag beraten und voraussichtlich noch Ende des Jahres in Kraft treten. Zwar enthält der Plan bisher keine Verpflichtungen für die Kommunen, die nach dem landesverfassungsrechtliche verbürgten Konnexitätsprinzip in Verbindung mit der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe in § 6 Abs. 6 Satz 3 Klimaschutzgesetz NRW auszugleichen wären. Allerdings bedarf die Umsetzung des Klimaschutzplans der Bereitstellung von erheblichen finanziellen Mitteln durch das Land. Wir bitten daher darum, im Landeshaushalt eine entsprechende Vorsorge für die aus dem Klimaschutzplan resultierenden Maßnahmen zu treffen.

Hinzu kommt, dass in der Titelgruppe 65 sich überhaupt keinen Haushaltsansatz für den Klimaschutz findet, was zumindest den Eindruck erweckt, als seien für den Bereich des Klimaschutzes keine Haushaltsmittel vorgesehen.

Kapitel 10 020: Allgemeine Bewilligungen

Klimaanpassung (Titelgruppe 75)

In Anbetracht der im Jahr 2014 und 2015 bereits aufgetretenen massiven Katastrophenregen (sog. urbane Sturzfluten) z.B. in den Städten Münster, Hamm, Greven und Welper ist der Haushaltsansatz in Höhe von 400.000 € zu niedrig. Er müsste auf mindestens 2 Millionen € erhöht werden, damit in diesem Bereich vor allem Pilotprojekte in den betroffenen Städten und Gemeinden zur zukünftigen Vermeidung von Schäden durch urbane Sturzfluten angegangen werden können.

Kapitel 10 050: Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Altlastensanierung (Titel 887 00)

Die durch Land NRW vorgesehene Finanzierung mit 7 Millionen € wird begrüßt. Die hiermit verbundene Finanzausstattung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Das Ziel des Landes, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, um damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu leisten, wird nur dann realisiert werden können, wenn neben unbebauten Grundstücken (Baulücken) insbesondere Brachflächen reaktiviert werden können. Letztere Flächen erfordern oftmals eine Sanierung des Grundstücks, die in vielen Fällen von der fachlichen und finanziellen Unterstützung des AAV abhängt.

Hochwasserschutz (Titelgruppe 66)

Es wird begrüßt, dass der Haushaltsansatz von rund 30 Millionen € im Jahr 2016 fortgeschrieben wird und damit der Grundstock an Finanzmitteln für die Durchführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung steht.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (Titelgruppe 70)

Der Haushaltsansatz von insgesamt ca. 79 Millionen € für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird begrüßt, weil auch im Jahr 2016 unter anderem durch die Renaturierung von begradigten Gewässer eine Verbesserung der Gewässerstruktur und damit eine Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann.

Weitere Anmerkungen zum Einzelplan 10:

Landesnaturenschutzgesetz:

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf für ein Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) zur Anhörung gegeben. Mit dem Gesetzentwurf kommt eine Vielzahl neuer Aufgaben auf die Kommunen zu. Zudem werden bestehende Aufgaben erschwert. In der Gesamtbetrachtung wird für den Aufgabenbereich der Unteren Landschaftsbehörde in NRW bei unveränderter Umsetzung des Gesetzentwurfes ein erheblicher Personalmehraufwand erwartet, der einen entsprechenden finanziellen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung erfordert. Im Haushalt des Landes sind hierfür Mittel bereitzustellen. Die aktuelle Fassung des Haushalts enthält diese Mittel nicht.

Zu Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk)

Zu Kapitel 14 010: Ministerium

Tariftreue- und Vergabegesetz

Das Tariftreue- und Vergabegesetz verursacht den kommunalen öffentlichen Auftraggebern erhebliche Mehrkosten. Diese sind ihnen gem. § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG vom Land zu erstatten. Hierfür ist im Kapitel 14 010 bisher kein Haushaltsansatz vorgesehen. Zwar liegt ein Ergebnis für die Ermittlung der Aufwendungen noch nicht vor. Wir gehen allerdings weiterhin davon aus, dass der Betrag erheblich über der Wesentlichkeitsschwelle des Konnexitätsausführungsgesetzes von 4,5 Mio. EUR/Jahr liegen wird. Da hierfür auch schon im Haushaltsplan 2015 kein Haushaltsansatz gebildet wurde, ist in der Titelgruppe 65 entsprechend ein angemessen erhöhter Ansatz zu bilden, der auch das vorherige Haushaltsjahr mit abdeckt.

Zu Einzelplan 15 (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter)

Zu Kapitel 15 010: Ministerium

Pandemieabwehr (Titel: 514 10)

Bei Titel 514 10 wurden keine Ausgaben für die Pandemieabwehr vorgesehen. Dies ist vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen unverständlich.

Zu Kapitel 15 070: Krankenhausförderung

Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser (Titel 891 66)

Qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftliche Betriebsabläufe im Krankenhaus hängen von Strukturen ab, die durch Investitionsfördermittel ermöglicht werden müssen. Eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten durch das Land ist insbesondere für kommunale Krankenhäuser, mit Trägern in oft schwieriger finanzieller Lage, essentiell. Kommunale Krankenhäuser nehmen eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge wahr. Sie sind zugleich als regionale Arbeitgeber bedeutsam. Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ist zudem ein maßgeblicher Standortfaktor. An einer auskömmlichen Krankenhausinvestitionsfinanzierung besteht von Seiten der Kommunen des Landes daher grundsätzlich ein hohes Interesse.

Durch § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz werden die Gemeinden seit Jahren an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen mit 40 von Hundert beteiligt. Diese Beteiligungsregelung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor kritisiert. Hierbei ist insbesondere auch der Umstand zu bedenken, dass - anders als in anderen Bundesländern - in Nordrhein-Westfalen nur der weitaus kleinere Anteil der Krankenhäuser kommunal getragen ist. Damit kommen nur sehr wenige kommunale Krankenhäuser in den Genuss von Fördermitteln, während der größte Teil an Krankenhäuser anderer Trägergruppen geht und z. T. dazu beiträgt die Gewinnmargen privater Betreiber zu erhöhen.

Die Gemeinden beteiligen sich mit weitaus mehr Mitteln an den Investitionsfördermitteln im Land Nordrhein-Westfalen, als kommunale Krankenhäuser an Fördermitteln vom Land

zugewiesen werden. Der Ansatz in Titel 891 66 der Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmals um 1.500.000 Euro vermindert. Die Mittel werden, wie die ebenfalls, wenn auch prozentual geringer gekürzten Mittel für freigemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser, zur Deckung des Landesanteils am neu eingeführten Strukturfonds eingesetzt. Die in Titel 893 82 veranschlagten Kofinanzierungsmittel des Landes im Strukturfonds für 2016 werden zu 9% aus den ansonsten für Investitionen in kommunale Krankenhäuser vorgesehenen Mitteln gespeist.

Durch den Ansatz von 206.280.000 € bei den Einnahmen für Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2016 verschärft sich die Situation für die Kommunen nochmals. Im Vergleich zu den im Haushaltsjahr 2015 veranschlagten 205.600.000 € wurde damit der Ansatz der Gesamtbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz nochmals um 680.000 Euro erhöht und dies, obwohl im vergangenen Jahr bereits eine Erhöhung des kommunalen Anteils um 9.600.000 € stattgefunden hat.

Die Erhöhung der kommunalen Beteiligung an den Mitteln, deren Höhe durch den Landesgesetzgeber einseitig so festgelegt wurde, stellt eine besondere, zusätzliche Belastung kommunaler Haushalte dar. Insgesamt müssen die Fördermittel für die Krankenhausinvestitionen zwar ohne Zweifel erheblich aufgestockt werden, dies darf aber nicht zu Lasten kommunaler Haushalte geschehen. Vielmehr muss endlich damit begonnen werden, den kommunalen Förderanteil von 40 von Hundert deutlich zu vermindern.

Zu bedenken ist im Kontext der Erhebung der Krankenhausumlage bei den Kommunen des Landes, dass diese Mittel bei der haushalterischen Zuordnung des entsprechenden Aufwands in den einzelnen Kommunen unter Umständen zu Lasten anderer gesundheitsbezogener Haushaltspositionen im Haushalt der jeweiligen Kommune verbucht werden. Damit werden etwaige Handlungsspielräume im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes weiter eingeschränkt, was gerade vor dem Hintergrund der deutlich umfangreicheren Tätigkeiten und neueren Herausforderungen wie z. B. den erhöhten Aufwand, der u. a. durch die Zuwanderungsbewegungen entsteht, sehr problematisch ist. Die Einnahmeposition ergibt sich zwar direkt aus der Gesetzesnormierung in § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen, die haushalterischen Konsequenzen sind für die Kommunen aber das genaue Gegenteil einer oftmals versprochenen Entlastung.

Zu Kapitel 15080: Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Maßnahmen für das Gesundheitswesen, hier: Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) (Titelgruppe 64) und Bekämpfung der Suchtgefahren (Titelgruppe 71)

Wie in den Vorjahren halten wir es für die Bereiche Prävention und Hilfen im Bereich Aids bzw. Sucht und Drogen betreffend weiterhin für angezeigt, dass die im Rahmen der Kommunalisierung der Landesförderung für den Sucht-, Drogen- und Aidsbereich zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten des Landes angemessen weiter entwickelt werden. Im Ergebnis dürfen durch die Entscheidungen des Landesgesetzgebers weder bestehende, bewährte und bedarfsgerechte Strukturen gefährdet, noch Weiterentwicklungsbedarf in anderen Kommunen ignoriert werden. Beidem muss zukünftig Rechnung getragen werden. Damit die Kommunalisierung im Sinne einer örtlichen Koordinierung gut funktionieren kann, muss auch ein entsprechender bedarfsgerechter Spielraum für solche Koordinierungs- und Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Daher halten wir es für notwendig, die insgesamt für diesen Bereich zur Verfügung gestellten Mittel des Landes aufzustocken. Demgegenüber bleiben im derzeit vorliegenden Haushaltsentwurf 2016 die Zuweisungen an die Gemeinden bei den Titeln 633 64 und 633 71 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wir

erkennen zwar an, dass auch Kürzungen nicht vorgenommen wurden, müssen jedoch erneut kritisch feststellen, dass einem Weiterentwicklungsbedarf hierdurch nicht entsprochen wird.

Weitere Anmerkungen zum Einzelplan 15:

Zuweisungen und Zuschüsse

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, Mittel für besondere Untersuchungs- und Impfkationen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und zur Schließung von Impflücken vorzusehen.

Die kommunalen Spitzenverbände regen ferner an, ein Zukunftsprogramm aufzulegen, um den sich abzeichnenden Schwierigkeiten, geeignetes ärztliches Personal für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, rechtzeitig zu begegnen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Bewertungen und Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden, und stehen Ihnen für Rückfragen und Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen